



Schulordnung des Schulverbandes Innerdomleschg

Rechtliche Grundlagen Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 und auf die Statuten des Schulverbandes Innerdomleschg vom 28. Juni 2015 (Genehmigungsdatum des Gemeindepräsidentenrates).

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Artikel nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Schulstufen Art. 1
Der Schulverband führt eine Sekundarstufe I.

Schulpflicht Schulort Unentgeltlichkeit Art. 2
Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Tagesstrukturen Art. 3
Der Schulverband bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Zusätzliche Angebote Art. 4
Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Sonderpädagogische Massnahmen (niederschwelliger Bereich) Art. 5
Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

Beurteilung, Promotion, Übertritt Art. 6
Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgen nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen

Anstellungsverhältnis Art. 7
¹ Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes.
² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Schulleitung Art. 8
¹ Die Schulleitung wird vom Schulverband angestellt.
² Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet, soweit das Pflichtenheft der Schulleitung nicht etwas anderes bestimmt.



IV. Schulrat

Art. 9

Organisation

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
2. Entscheid betreffend Überspringen einer Klasse;
3. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
4. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
5. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
6. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
7. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
8. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
9. Entscheid über Urlaubsgesuche von Lehrpersonen und Schulleitung;
10. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
11. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
12. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
13. Bewilligung von Nebenbeschäftigungen und Übernahme von öffentlichen Ämtern der Angestellten des Schulverbandes; (vgl. auch Art. 57 des kant. Personalgesetzes und Art. 61 der Personalverordnung)
14. Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.

Beschlussfähigkeit

Pflichten und
Kompetenzen

Art. 10

Präsidium

¹ Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Rechtsweg

Art. 11

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können schriftlich innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen schriftlich an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 12

¹Die vorliegende Schulordnung wurde durch den Schulrat erarbeitet und am 29. Juni 2015 vom Gemeindepräsidentenrat genehmigt.

²Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2015 in Kraft.